

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Entsorgung von Bargeld im nicht
kontogebundenen Verfahren
(Einzel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) nimmt zur Entsorgung von Bargeld Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung im Inland von Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto an (Einzel-NiKo-Verfahren).
2. Ein Wertdienstleister (WDL), der von einem Kunden (Einzahler) damit beauftragt wird, für diesen Gelder im Einzel-NiKo-Verfahren einzuzahlen, hat der Bank - vor der erstmaligen Teilnahme an diesem Verfahren - den vollständigen Namen, die Anschrift sowie die Bankverbindung, auf die eingezahlte Gelder weitergeleitet werden sollen, nach Vordruck der Bank mitzuteilen (Kundendaten-Meldebogen). Jede Veränderung, insbesondere eine Änderung der Bankverbindung, ist der Bank von dem WDL unaufgefordert unverzüglich mittels Kundendaten-Meldebogen mitzuteilen. Der WDL hat ein Exemplar der Einzel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.
3. Im Einzel-NiKo-Verfahren dürfen ausschließlich Gelder des Einzahlers eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahlungen dürfen - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4 - nur unmittelbar auf das Konto des Einzahlers oder auf das Konto eines Begünstigten, der mit diesem in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, vorgenommen werden.

Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den einzureichenden Einzahlungsbelegen (Zahlschein) der Einzahler selbst und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Einzahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des Vordrucks angegeben wird

4. Die Überweisung von Kundengeldern auf ein bei einem Kreditinstitut geführtes Treuhandkonto des WDL - zum Zwecke der anschließenden Weiterleitung/Verteilung an Einzahler - darf nur vorgenommen werden, wenn der WDL der Bank nachweist, dass das konkrete Abwicklungsverfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus bankaufsichtlicher Sicht als erlaubnisfrei eingestuft worden ist.

Bei dieser Abwicklungsform ist von dem WDL sicherzustellen, dass in dem betreffenden Feld des Zahlscheins zum Ausdruck kommt, dass Einzahler gleichwohl nicht der WDL, sondern dessen Kunden sind. Die Klarstellung hat durch die Angabe „Div. Kunden [Firma des WDL]“ zu erfolgen.

5. Der WDL ist verpflichtet, eine Erklärung des Einzahlers nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung im Einzel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.
6. Die Bank nimmt keine Kenntnis von den zwischen einem Einzahler und dem WDL bestehenden Rechtsverhältnissen.
7. Die Bank prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verfügung auf ein Eigenkonto des WDL handelt. Sie haftet daher

Einzel-NiKo-Bedingungen

weder dem Einzahler noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.

8. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.